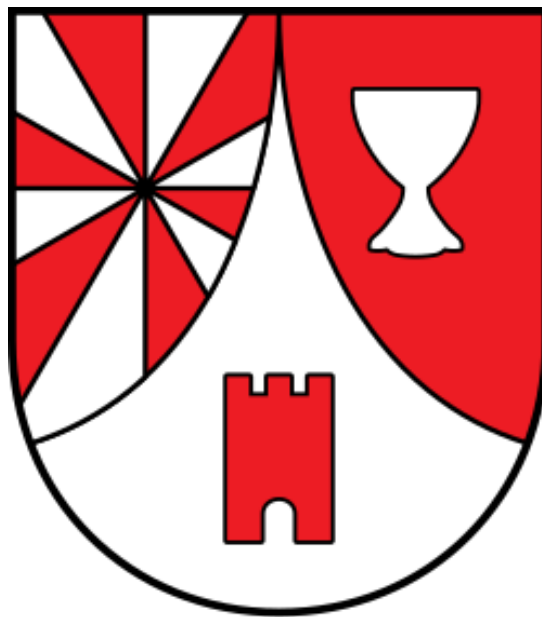


Friedhofsgebührensatzung



**der
Ortsgemeinde
Siebenbach
vom 18.08.2025**

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 3 Pflege der Rasen- und Rosengartengrabstätten
- § 4 Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
- § 5 Benutzung der Leichenhalle
- § 6 Gebührenschuldner
- § 7 Fälligkeit
- § 8 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes
- § 9 Inkrafttreten

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Siebenbach

vom 18.08.2025

Der Ortsgemeinderat von Siebenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 90) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25) und des § 30 der Friedhofssatzung vom 03.03.2008, zuletzt geändert mit der I. Änderungssatzung vom 10.05.2010, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Ausheben und Schließen der Gräber

Die Kosten für Ausheben und Schließen von Grabstätten werden dem Nutzungsberechtigten in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten berechnet. Bei außergewöhnlichen Aushubbedingungen (Fels- oder Steinanteil) wird ein entsprechender Zuschlag erhoben.

§ 3 Pflege der Rasen- und Rosengartengrabstätten

Für die Pflege von Rasen- und Gartengrabstätten wird mit der Bestattung folgende Gebühr erhoben:

- | | |
|---|------------|
| (1) Rasengrabstätte - Urnenbeisetzung | 800,00 € |
| (2) Rosengartengrabstätte - Urnenbeisetzung | 1.200,00 € |
| (3) Anonyme Grabstätte - Urnenbeisetzung | 600,00 € |

§ 4

Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

- (1) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.
- (2) Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren gemäß § 2 erhoben.

§ 5

Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung einer Leiche/Urne bis zur Beisetzung oder Überführung	50,00 €
--	---------

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a. bei Erstbestattung die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,
 - b. bei Umbettungen, Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a. der Antragsteller,
 - b. diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

§ 9

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt rückwirkend **zum 01.01.2025 in Kraft**. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27.07.2015 außer Kraft.

Siebenbach, den 18.08.2025

Ortsgemeinde Siebenbach

(Siegel)

Helmut Schmitt,
Ortsbürgermeister

HINWEIS:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

(a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

(b) vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Buchst. b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.